

Kerbemädsche - Ordnung

1. Gültigkeit

Die vorliegende Ordnung ist für alle Kerbemädsche und alle Fähen des Bürger- und Kerbvereins Heimstättensiedlung e.V. gültig. Absätze, die nur für Fähen oder für Kerbemädsche gültig sind, werden gesondert markiert.

2. Aufgaben

Die generelle Aufgabe der Kerbemädsche und Fähen des BKV ist die aktive Teilnahme am Vereinsleben. Sie stärken das Miteinander, das gemeinsame Planen und Durchführen der Veranstaltungen und bemühen sich bestmöglich um einen produktiven Zusammenschluss. Darüber hinaus haben sie folgende Aufgaben:

2.1. Repräsentation

Den BKV in Person zu repräsentieren, aktiv am Gelingen von Veranstaltungen beizutragen und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des BKV nicht geschädigt wird.

2.2. Pflichten

Die Kerbemädsche haben die Pflicht, solange es mit der Arbeit zu vereinbaren ist, den BKV mit 3 Schichten und zusätzlich einer Nachtwache zu unterstützen. Ebenfalls ist die Vorbereitung des Kerbplatzes (Aufbau, Gläser spülen, dekorieren etc.), die Teilnahme am Gottesdienst und an Umzügen, sofern sie mit den privaten Angelegenheiten zu vereinbaren sind, durch Anwesenheit und aktive Mitgestaltung anzunehmen. Die Nachtwache definiert den Aufenthalt auf dem Kerbplatz, siehe Nachtwachenordnung.

2.3. Veranstaltungen

Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen ist Pflicht (sofern vereinbar) und die Kleiderordnung ist einzuhalten:

- Brunnebittfest
- Sonnenwendfeier
- Fototermin
- Flyeraktion für die Siedlerkerb (Treffpunkt am Straubplatz, die Partner und Straßen werden ausgelost)
- Bieranstich Eberstädter Kerb (freitags)
- Umzug Eberstädter Kerb (sonntags)
- Bieranstich Waldkolonie (freitags)
- Umzug Waldkolonie (sonntags)
- Siedlerkerb
- Bieranstich Martinskerb (freitags)

- Umzug Martinskerb (sonntags)
- Bieranstich Bessunger Kerb (freitags)
- Umzug Bessunger Kerb (sonntags)
- Bieranstich Oarhelljer Kerb (freitags)
- Kerbolymmpiade Oarhellje (sonntags)
- Martinsumzüge
- Austeilen der Flyer für das Seniorencafé (jeder eine Straße)
- Auf- und Abbau Seniorennachmittag (freitags, sonntags)
- Seniorennachmittag und vorweihnachtlicher Bürgertreff (samstags)

3. Zur Position als:

3.1. Fähe

Die Aufnahme als Fähe ist von den KM zu bestätigen. Das Mindestalter beträgt 17 Jahre. Das Fähenjahr beginnt mit dem Datum der Bewerbung. Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

1. Sollte die Bewerbung vor der Siedlerkerb eingehen, so wird die Fähe offiziell an der Siedlerkerb als Fähe vorgestellt und im darauffolgenden Jahr zum Kerbemädsche ernannt.
2. Sollte die Bewerbung an der Siedlerkerb abgegeben werden, so wird die Fähe an der Siedlerkerb als Fähe vorgestellt und im darauffolgenden Jahr zum Kerbemädsche ernannt.
3. Sollte die Bewerbung im Zeitraum nach der Siedlerkerb bis zum 15.11. abgegeben werden, so muss die Fähe bis zur Siedlerkerb 6 Pflichttermine (siehe 2.3) aktiv mitgestaltet haben.

3.2. Kerbemädsche

Grundvoraussetzung zur Aufnahme als Kerbemädsche ist das Mindestalter von 18 Jahren (Stichtag: Kerbfreitag an der Siedlerkerb). Die Aufnahme als Kerbemädsche ist nach mindestens einem Fähenjahr von den KM mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Die Aufnahme wird unterstützt durch eine kreative Argumentation der Fähe (in Form von Präsentation, Lied, Gedicht etc.). Sollte keine einfache Mehrheit zustande kommen, ist es möglich, der Fähe ein zweites Fähenjahr zu gewähren. Als Kerbemädsche gilt man erst nach der Abnahme des Fähenbuttons durch den Kerbevadder am Kerbfreitag auf der Siedlerkerb.

4. Ämter

Jedes Amt wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Wahl findet in einer Kerbemädsche-Sitzung statt. Wahlberechtigt sind ausschließlich die Kerbemädsche. Die Ämter können jederzeit niedergelegt oder aufgrund von Unstimmigkeiten anderweitig vergeben werden.

4.1. Kerbemädsche-Sprecherinnen

Die Kerbemädsche-Sprecherinnen bilden das Vermittlungsglied zwischen Kerbemädsche und Vorstand. Sie handeln im Interesse der Gemeinschaft, bilden eine vereinte Front,

arbeiten mit den Kerbemädsche in einem Team, führen die Fähen gut in die Gruppe ein und händigen die Satzung aus. Die Kerbemädschekasse sowie der Strafkatalog werden von den Kerbemädsche-Sprecherinnen gemeinschaftlich verwaltet.

5. Kleiderordnung

5.1. Schuhe

Es ist Pflicht, geschlossene Schuhe zu tragen. Offene Schuhe, wie zum Beispiel Sandalen oder Flipflops, sind nicht gestattet, jedoch sind Ballerinas erlaubt. Die Schuhe müssen schwarz sein, das heißt, dass diese als solche klar erkennbar sind. Ausnahmen sind dezente Umrandungen oder Markenzeichen in dezenten Farben. Größere Bereiche des Schuhs, der Absatz rundherum sowie Schnürsenkel müssen schwarz sein. Auf der Unterseite der Schuhe sind dezente Farben gestattet, sofern diese beim Stehen nicht ins Auge fallen.

5.2. Hose

Es dürfen sowohl lange als auch kurze Hosen sowie Röcke getragen werden. Beim Gottesdienst, Fototermin und am Siedlerkerbfreitag beim Einlaufen muss jedoch eine lange, schwarze Hose getragen werden. Die Hose hat ausschließlich schwarz zu sein. Ausnahmen sind lediglich Markenlabel am Hosenbund sowie Reißverschlüsse und Knöpfe in dezenten Farben.

5.3. Oberbekleidung

Die Oberbekleidung besteht aus den BKV-Polos, den BKV-Tops, den BKV-T-Shirts und der BKV-Zip-Jacke. Es ist Pflicht, das Poloshirt oder das Top bei den Veranstaltungen (siehe 2.3) ordnungsgemäß zu tragen. Beim offiziellen Fototermin sowie beim Einmarsch am Kerbfreitag und beim Gottesdienst ist das Polo zu tragen. Falls es sich wetterbedingt nicht vermeiden lässt, ist es zulässig, über dem Polo/Top eine andere Oberbekleidung zu tragen. Unter dem Polo/Top darf ein langer, schwarzer Pullover getragen werden.

5.4. Unterwäsche

Es ist schwarze Unterwäsche zu tragen.

5.5. Socken

Es sind schwarze Socken zu tragen.

5.6. Taschen

Es sind schwarze Taschen oder die BKV-Tasche zu tragen. Sollte ein Kleidungsstück der Kleiderordnung nicht klar zugeordnet werden können oder Zweifel an dessen Zulässigkeit bestehen, entscheiden die Kerbemädsche-Sprecherinnen über die Zulässigkeit. Bei Nichteinhaltung der Kleiderordnung erfolgt eine Strafe (siehe 6.1).

6. Strafkatalog

6.1. Allgemeine Verstöße

Allgemeine Verstöße werden mit einer Kiste Klopfer oder einem Kasten Bier (für U18) geahndet. Diese Strafe ist spätestens an der nächsten offiziellen Veranstaltung einzulösen.

Als allgemeine Verstöße gelten:

- Nichteinhaltung der Kleiderordnung
- Unentschuldigtes Nichterscheinen bei einem Pflichttermin
- Kurzfristige Absage ohne triftigen Grund (am gleichen Tag)

6.2. Grobe Verstöße

Grobe Verstöße wie zum Beispiel Straftaten oder Verhaltensweisen, die das Ansehen des Vereins schädigen, werden dem 1. und 2. Vorsitzenden vorgetragen. Diese entscheiden gemeinsam mit den Kerbmädelsche-Sprecherinnen über die weitere Vorgehensweise. Bei mehrfachen kurzfristigen Absagen behalten sich die Kerbmädelsche-Sprecherinnen vor, ein persönliches Gespräch zu führen und über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

6.3. Der Eimer

Wer sich bei einer offiziellen BKV-Veranstaltung oder bei Treffen der Kerbmädelsche wegen Alkoholkonsum übergibt, erhält den „Eimer“ und muss diesen mit alkoholischen Getränken füllen. Der gefüllte Eimer muss beim nächsten Kerbfreitag mitgebracht werden. Der Eimer wechselt seinen Besitzer nur am Kerbfreitag der Siedlerkerb auf der Bühne, bestenfalls mit ein paar Worten des alten Besitzers. Sollte der Inhaber des Eimers nicht wechseln, ist im darauffolgenden Jahr der Eimer am Kerbfreitag erneut zu füllen.

6.4. U18

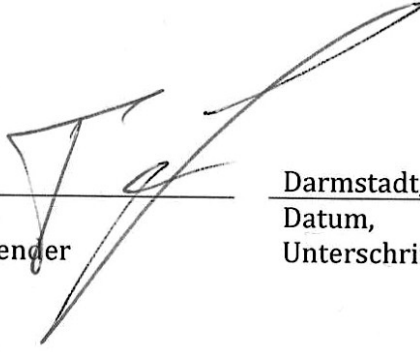
Hat eine Fähe noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht, so ist sie verpflichtet, einen „U18-Button“ zu tragen. Wird dieser nicht getragen, so folgt die Strafe gemäß 6.1.

7. Beschlussfähigkeit

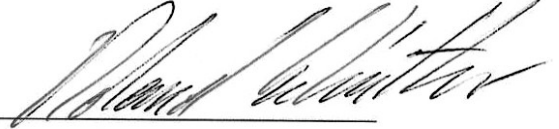
Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Anwesenden.

BKV- Vorstand

Darmstadt,
Datum, 25.08.25
Unterschrift 1. Vorsitzender



Darmstadt,
Datum,
Unterschrift 2. Vorsitzender



BKV- Kerbemädsche

Darmstadt,
Datum, 25.08.25
Unterschrift Kerbemädschesprecherin



Darmstadt,
Datum, 25.08.25
Unterschrift
Kerbemädschevizesprecherin

